



SKM – Zollern

SKM - Katholischer Verein
für Soziale Dienste im
Dekanat Zollern e.V.

Geschäftsstelle:

Gutleuthausstr. 8
72379 Hechingen

☎ 07471-9332-40

Fax: 07471-9332-44

E-Mail: info@skm-zollern.de

Satzung

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft im SKM-Diözesanverein

§ 1

1. Der Verein trägt den Namen "SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste im Dekanat Zollern e. V.", nachfolgend immer in der Kurzform „SKM-Zollern“ genannt. Er hat seinen Sitz in Hechingen. Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 328 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des "SKM - Katholischer Verband für Soziale Dienste in Deutschland – Bundesverband e.V." und des "SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste in der Erzdiözese Freiburg e.V.", nachstehend immer SKM-Diözesanverein genannt. Der Verein ist dem Deutschen Caritasverband und dem Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V. zugeordnet.
3. Der Verein bejaht die sich aus der Satzung des SKM-Diözesanvereins ergebenden Mitgliedschaftspflichten und anerkennt die Satzung des SKM-Diözesanvereins. Der Verein unterliegt der jederzeit umfassenden Prüfung durch den SKM-Diözesanverein.

Zweck und Aufgaben

§ 2

1. Der Verein will dazu beitragen:
 - dass Menschen in Not Helfer und Hilfe finden;
 - dass Menschen zum sozial-karitativen Dienst in Kirche und Gesellschaft motiviert und befähigt werden;
 - dass sich die gesellschaftlichen Bedingungen der hilfebedürftigen Menschen verbessern.
2. Er übt seine Tätigkeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des karitativen Auftrags der Katholischen Kirche aus.

§ 3

1. Der Verein orientiert sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an den örtlichen und regionalen Bedürfnissen.

2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - a) Gewinnung, Förderung, Schulung und Unterstützung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im SKM;
 - b) Gewinnung, Anleitung und Begleitung Rechtlicher Betreuer und Betreuerinnen gemäß § 1908 f BGB
 - c) Übernahme und Führung Rechtlicher Betreuungen nach dem Betreuungsgesetz (BtG);
 - d) Hilfen für Straffällige und deren Familien;
 - e) Gründung, Begleitung und Förderung von SKM-Ortsgruppen im Einzugsbereich;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Verein übt seine Tätigkeit in Zusammenarbeit mit den anderen kirchlichen Stellen, Organisationen der freien Wohlfahrtspflege und den zuständigen Behörden aus.
4. Der Verein unterhält an seinem Sitz zu Wahrnehmung der Geschäfte des Vereins eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird.

Gemeinnützigkeit

§ 4

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 57 AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.

Mitgliedschaft

§ 5

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die für den Verein tätig sind oder seine Zwecke und Aufgaben in sonstiger Weise fördern.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Vorstandsbeschlusses und einer schriftlichen Bestätigung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist;
2. Durch Ausschluss, der durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt; das Mitglied hat das Recht der Berufung in die Mitgliederversammlung;

Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§ 8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung hierzu mit Angabe der Tagesordnung erfolgt in Textform durch einen der beiden. Die Einladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht kraft Amtes dazugehören;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
 - d) Entgegennahme des Finanzberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung, des Erwerbs, Verkaufs oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - f) Entlastung des Gesamt-Vorstands;
 - g) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des SKM-Diözesanvereins;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein;
 - i) Bestätigung des Beschwerdemanagers im Rahmen des Qualitätsmanagements sowie des Beauftragten für den Anvertrauensschutz;
 - j) Die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages;
 - k) Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung;
 - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - m) Beschlussfassung über die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstands.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz und die Satzung nichts

anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

4. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zur Mitgliederversammlung einladen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet und an die Mitglieder versandt. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zugang kein schriftlicher Widerspruch erfolgt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem der beiden beantragt.

Der Vorstand

§ 9

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. den gewählten Mitgliedern:
 - a) den beiden Vorsitzenden;
 - b) dem geistlichen Beirat;
 - c) bis zu vier Beisitzern;
2. sowie dem Geschäftsführer mit voller Stimmberechtigung;
3. dem Geschäftsführer des örtlichen Caritasverbandes oder seinem Vertreter.

2. Die Wahl des geistlichen Beirats bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Ihr Amt erlischt erst mit der Wahl der neuen Vorstandmitglieder und ihrer Eintragung ins Vereinsregister.

4. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

5. Der Vorstand legt die Aufgabenschwerpunkte der einzelnen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit fest.

§ 10

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Geschäftsführer. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Haftung des Vorstandes für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die

Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei der Festlegung sind Grenzwerte für den Haftungsausschluss zu beachten. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung können im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Geschäftsführer übertragen werden. Die näheren Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

3. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Zu den Sitzungen wird in Textform, unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Zwischen dem Datum der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von mindestens 14 Tagen gewahrt sein. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden anwesend ist.
4. Über die Vorstandssitzung wird eine Niederschrift erstellt, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

Buch- und Kassenprüfung

§ 11

1. Die Buch- und Kassenführung ist alljährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.
2. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss dem SKM-Diözesanverein Freiburg vorzulegen. Dem Diözesanverein bleibt das Recht vorbehalten, jederzeit weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

§ 12

1. Änderungen der Satzung, Zweckänderungen oder Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Soll über eine Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks entschieden werden, muss die Einladung zur Mitgliederversammlung den Vorschlag hierzu enthalten.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist ein Vertreter des Vorstands des SKM-Diözesanvereins Freiburg e.V. einzuladen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den „SKM - Katholischen Verein für Soziale Dienste in der Erzdiözese Freiburg e.V.“ und ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des SKM zu verwenden.
5. Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Genehmigungsvorbehalte

§ 13

Nachstehende Entscheidungen des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SKM-Diözesanvereins Freiburg:

- a) Einrichtung von Planstellen;
- b) Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers;
- c) Übernahme von Bürgschaften über mehr als € 10.000,--;
- d) Übernahme und Hingabe von Darlehen und Schenkungen in Höhe von über € 10.000,--
- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- f) Durchführung von Baumaßnahmen;
- g) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
- h) Führung von Aktivprozessen und Abschluss von Vergleichen;
- i) Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- j) Auflösung des Vereins.

Besondere kirchenrechtliche Regelungen

§ 14

1. Dem Erzbischöflichen Ordinariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Vereinsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
2. Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.
3. Er schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

§ 15

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2019 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 22.04.2010 wird damit außer Kraft gesetzt.

Hechingen, 17.05.2019